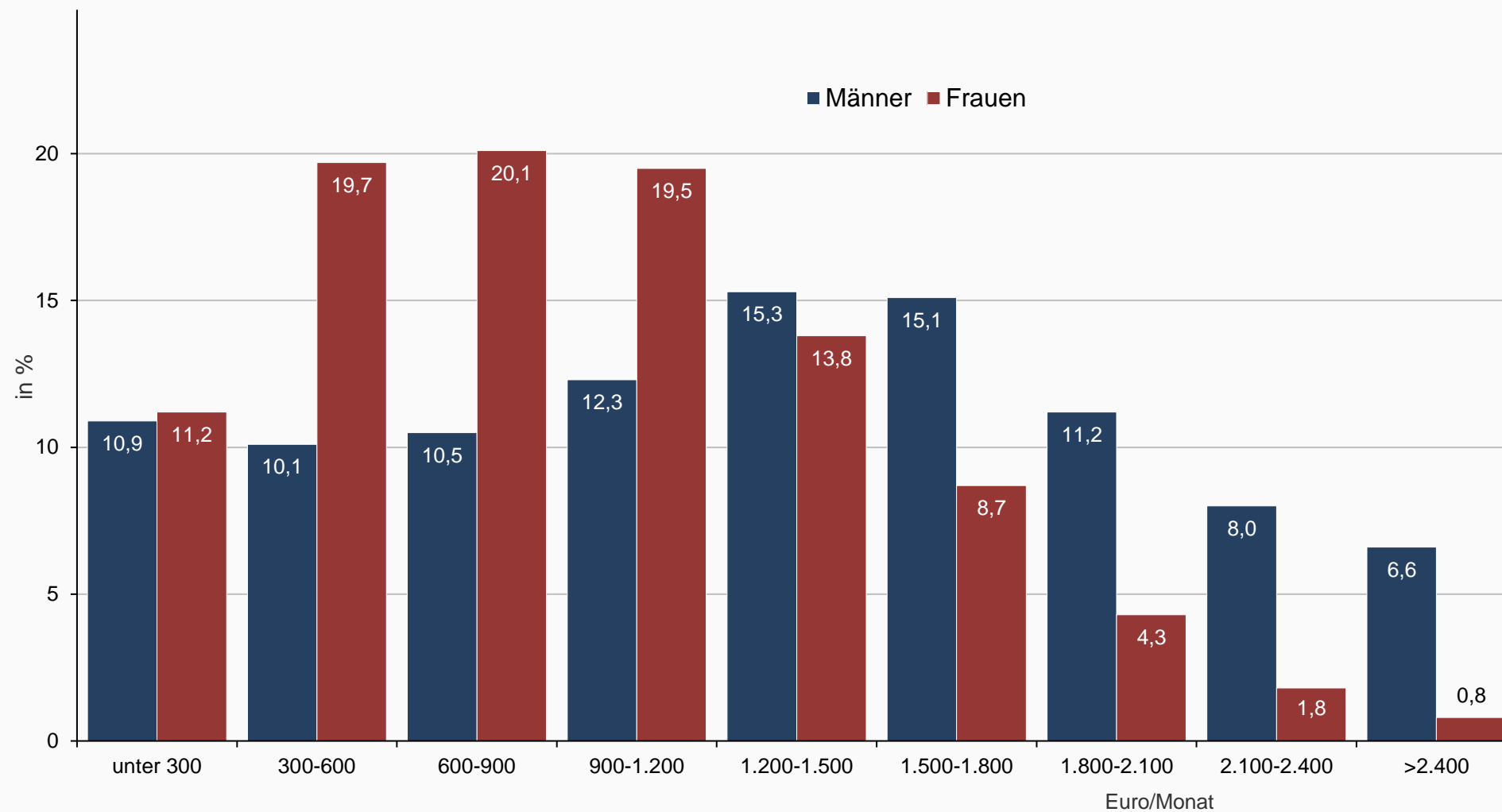


■ Verteilung der Altersrenten im Zugang, Deutschland 2023
 monatliche Zahlbeträge am Jahresende; Männer und Frauen, Anteil in %



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2024), Statistikportal, eigene Berechnungen

Verteilung der Altersrenten im Rentenzugang, Männer und Frauen, Deutschland 2023

Bei der Verteilung der Renten auf einzelne Zahlbetragsgruppen ist zwischen Bestandsrenten und Zugangsrenten zu unterscheiden. In der Abbildung wird die Verteilung der im Jahr 2023 neu zugegangenen Altersrenten verdeutlicht. Im Unterschied zu [Abbildung VIII.24](#) geht es hier also nicht um die Gesamtheit der Versichertenrenten im Bestand, sondern allein um die Altersrenten, die im Verlauf des Jahres 2023 neu bewilligt worden sind (zu den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten vgl. [Abbildung VIII.41](#)). Dargestellt wird die Rentenschichtung in Gesamtdeutschland. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Verhältnisse in den alten und den neuen Bundesländern in mehrfacher Hinsicht unterscheiden. Dies wird in [Abbildung VIII.25.a b](#) sichtbar.

Zusammenfassend für die alten und die neuen Bundesländer lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Niedrige Rentenzahlbeträge haben eine erhebliche Bedeutung, allerdings mit deutlichen Abweichungen zwischen den Geschlechtern: 2023 erhielten 30,9 % der Frauen eine Altersrente unterhalb von 600 Euro. Bei den Männern lag der Anteil mit 21,0 % zwar niedriger, aber immer noch recht hoch. Umgekehrt erreichten nur 15,6 % der Frauen eine Rentenhöhe von über 1.500 Euro, während die Renten des Großteils der Männer (40,9 %) oberhalb dieser Grenze lagen.
- Höhere Renten, also von über 2.100 Euro im Monat, erhalten nahezu ausschließlich Männer (14,6 %). Der Anteil der Frauen liegt bei 2,6 %.
- Wirklich hohe Altersrenten in Höhe von deutlich über 2.400 Euro gibt es so gut wie nicht, da die maximale Rentenhöhe auf etwa 3.500 Euro (alte Bundesländer 2023) limitiert ist. Dies ist die Folge der Beitragsbemessungsgrenze, die die Zahl der in einem Versicherungsjahr erreichbaren Entgeltpunkte auf etwa 2,1 begrenzt. Die BMG ist an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelt (dynamisiert) und liegt 2023 bei 7.300 Euro im Monat (alte Bundesländer) bzw. bei 7.100 Euro (neue Bundesländer). Unterstellt man 45 Versicherungsjahre summieren sich die maximalen Entgeltpunkte damit auf 94,5. Dies bedeutet, dass eine Bruttoaltersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst unter günstigsten, aber sicherlich unrealen Bedingungen (jedes Jahr übersteigt der individuelle Verdienst den Durchschnittsverdienst um das Doppelte – und dies ab dem Berufseinstieg kontinuierlich 45 Jahre lang) in den alten Bundesländern nicht höher als etwa 3.500 Euro liegen kann ($94,5 \times 37,60$ Euro (aktueller Rentenwert 2. Hj. 2023)). Es handelt sich dabei um Bruttorenten, die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (Rentner:innen zahlen die Beiträge alleine) und zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) (die Hälfte übernimmt die Rentenversicherung) müssen noch abgezogen werden und hinzu kommt eine mögliche Steuerbelastung.

Hintergrund

Für die Berechnung des Rentenanspruchs ist die Höhe der individuellen Arbeitsentgelte im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten aller Versicherten entscheidend – und zwar für den gesamten Verlauf des Versicherungslebens. Es gilt das Äquivalenz- und Lohnersatzprinzip : Wer lange versicherungspflichtig gearbeitet, eine gute Einkommensposition erreicht hat und dessen Summe an Entgeltpunkten damit hoch ist, erzielt eine

höhere Rente als ArbeitnehmerInnen, die nur wenige Beschäftigungsjahre aufweisen und/oder wenig verdient haben. In den Durchschnittswerten - auch wenn diese nach Rentenarten, Geschlecht sowie West- und Ostdeutschland (vgl. [Abbildung VIII.29_30](#)) ausdifferenziert werden - kommt dies nicht zum Ausdruck.

Die Höhe der individuellen Versichertenrente hängt darüber hinaus auch davon ab, ob die Rente vorzeitig bezogen und um Abschläge gemindert wird (vgl. [Abbildung VIII.45](#)).

Die hohe Verbreitung von niedrigen Altersrenten im Rentenzugang, die im Wesentlichen Folge von kurzen Versicherungszeiten und niedrigen Einkommen sind und sich in der Summe der persönlichen Entgeltpunkte widerspiegeln, kann mehrere Ursachen haben:

- Bei den Männern ist u.a. anzunehmen, dass Selbstständige und auch Beamte, die für eine nur kurze Zeit versicherungspflichtig beschäftigt waren, eine Altersrente beziehen.
- Die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren (Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Niedriglöhnen) machen sich bemerkbar. Unter den in den Rentenbezug nachrückenden Jahrgängen finden sich vermehrt Versicherte, auch Männer, mit nur wenigen Entgeltpunkten.
- Der vorzeitige Bezug einer Altersrente ist mit Abschlägen verbunden, die den Rentenzahlbetrag mindern. Im Rentenbestand hingegen spielen Abschläge bei den sehr alten Rentnerinnen und Rentnern keine Rolle, weil es diese bei deren Renteneintritt noch nicht gab.
- Bei den Frauen weicht das Erwerbsverhalten auch der jüngeren, ins Rentenbezugsalter nachrückenden Frauenkohorten immer noch von dem der Männer ab. Kürzere Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, Teilzeitarbeit wie auch eine schlechtere Einkommensposition sind die Regel (vgl. [Abbildung VIII.31](#)).
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich unter den Rentenneuzugängen vermehrt Ehefrauen finden, die zwar versicherungspflichtig beschäftigt waren, jedoch nur für einige Jahre und nur auf Teilzeitbasis. Unter den Vorgängerkohorten, die den Rentenbestand prägen, sind diese Erwerbsbiografien seltener anzutreffen, denn wenn Frauen in früheren Jahren überhaupt erwerbstätig waren, dann längerfristig und auf Vollzeitbasis. Die Ausweitung der Frauenerwerbstätigkeit ist also rein statistisch mit einer Ausweitung von Niedrigrenten verbunden, da die sog. Nullrenten von Frauen in die Statistik ja nicht eingegangen sind. Hinzu kommt, dass durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten wie auch von Pflegezeiten niedrige Rentenansprüche entstehen.
- Der hohe Anteil von niedrigen Frauenrenten im Rentenzugang ist auch eine Folge der verbesserten rentenrechtlichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten. Dadurch erhalten viele Frauen, die früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die die Wartezeit von fünf Jahren für den Bezug einer Regelaltersrente nicht erfüllt haben, überhaupt eine eigenständige Altersrente. So hat

die seit Juli 2014 geltende Anerkennung eines zweiten Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 („Mütterrente“) (und ab 2019 auch für das dritte Jahr mit einem halben Entgeltspunkt) zu einem deutlichen Anstieg des Zugangs von Regelaltersrenten geführt (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Die erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar. Ein Beispiel: Bei drei vor 1992 geborenen Kindern und keinen weiteren Anwartschaften liegt die Bruttorente im zweiten Halbjahr 2023 bei 282 Euro.

Der Bezug einer niedrigen Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung darf allerdings nicht mit einem niedrigen Alterseinkommen oder gar mit Altersarmut gleichgesetzt werden.

- Zum einen können Rentner*innen neben der Versichertenrente auch eine Hinterbliebenenrente beziehen (vgl. [Abbildung VIII.23](#)).
- Zum zweiten können Rentenzahlungen aus anderen Sicherungssystemen (wie der Beamtenversorgung, Betriebsrente, Lebensversicherung) hinzukommen oder Ansprüche auf andere Einkommen (wie Mieteinnahmen oder Aktienerträge) bestehen (vgl. [Abbildung VIII.53](#) und [Abbildung VIII.55a](#)). Ein Großteil jener Männer, die nur sehr geringe Renten beziehen, sind hauptsächlich durch andere Alterssicherungssysteme abgesichert.
- Zum dritten ist das Haushaltseinkommen zu berücksichtigen: Eine Ehefrau mit einer geringen Rente kann in einem Haushalt leben, in dem aufgrund der Rente ihres Ehemanns insgesamt ein ausreichend hohes Haushaltseinkommen erreicht wird (vgl. zum Gesamteinkommen älterer Menschen [Abbildung VIII.52](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Erfasst sind hier nur die Altersrenten. Die Erwerbsminderungsrenten werden gesondert ausgewiesen (vgl. [Abbildung VIII.41](#)).